

Anlage 3:

Abgrenzung Stadtrat – Ausschuss – BM (aus VL 2023/246)

Für die Gründung des Ausschusses ist neben der Änderung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auch die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Durch die Änderung der Geschäftsordnung werden dem Ausschuss seine konkreten inhaltlichen Aufgaben übertragen.

Die Aufgabenzuweisung muss so bestimmt sein, dass die Abgrenzung zu den anderen Ausschüssen deutlich wird.

Stadtratsangelegenheiten, die ohnehin nicht übertragbar sind, wie beispielsweise eine neue Betriebsform, müssen dem Stadtrat auch weiterhin vorbehalten bleiben.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde die Aufgabenzuweisung im Beschlussvorschlag erarbeitet.

- In Anlehnung an die anderen Ausschüsse sollten **Baumaßnahmen (auch in Eigenleistung des Baubetriebshofes), Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstige Vergaben für den Baubetriebshof** durch den **Ausschuss** entschieden werden.
- Auch sollten die **Planung bzw. Änderung der Planungen in Bezug auf einen Neubau und dessen Umsetzung** dem **Ausschuss** übertragen werden.
- Der **Ausschuss** entscheidet auch über den **Bauunterhalt und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten am bisherigen Standort als sonstige Verpflichtungen im Bereich des Baubetriebshofes**.
- Der **Baubetriebshofausschuss** kann nach dem vorliegenden Vorschlag über den **grundlegenden Umfang und die Größe des Bauhofes** (=Fragen der Aufgabenstellung und der Organisation und soweit sie im Zusammenhang mit der Planung und der Umsetzung eines Neubaus des Baubetriebshofes stehen) gerade im Zusammenhang mit einem Neubau entscheiden.
- Davon zu unterscheiden ist die **Befugnis des Ersten Bürgermeisters**, in seiner Eigenschaft als Behördenvorstand den Organisationsaufbau der Stadtverwaltung zu ordnen. Der Erste Bürgermeister kann daher zum Beispiel verschiedene **Organisationseinheiten wie Sachgebiete referatsintern zusammenlegen, die Aufgaben des Bauhofs verteilen und im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Bauhofgröße „Feinabstimmungen“ vornehmen**.
- Die **Einleitung eines Bauleitplanverfahrens**, die sich aus neuen Planungen zum Baubetriebshof ergeben kann, verbleibe nach dem Vorschlag weiterhin beim **Stadtrat bzw. beim Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss**.
- Die **Entscheidungen über Personal** würde auf Vorschlag der Verwaltung beim **Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss bzw. Stadtrat** verbleiben. Dies erfolgt dadurch, dass diese Zuständigkeit nicht explizit getroffen wird und es deshalb nach § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung bei der Zuständigkeit des FPA/Stadtrat verbleibt.
- **Auch eine eventuelle Änderung der Betriebsform des Baubetriebshofes ist aus Sicht der Verwaltung eine so wesentliche Entscheidung, dass diese dem Stadtrat vorbehalten bleiben muss und nicht auf den Ausschuss übertragen werden kann**